-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	07.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	07.03.2003

3. Instanz

Datum	07.09.2004

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. MÃ¤rz 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die Anerkennung und EntschÃ¤digung einer Pleuraasbestose und eines Bronchialkarzinoms als Berufskrankheit (BK).

Der aus dem frÃ¼heren Jugoslawien stammende KlÃ¤ger war einige Jahre bei einer Werft in Split als Schlosser und Werftarbeiter tÃ¤tig. Seit 1972 arbeitete er in der Bundesrepublik Deutschland bei verschiedenen Arbeitgebern ua als LÃ¼ftungsmonteur, Bauhelfer und Kraftfahrer. Nachdem bei ihm ein Bronchialkarzinom mit ausgedehnten Pleuraplaques diagnostiziert worden war, wurde der Beklagten im Juni 1995 das Vorliegen einer BK angezeigt. Die Beklagte lehnte die Anerkennung (Pleuraasbestose) der Erkrankung als BK nach Nr 4103 und 4104 (Lungenkrebs in Verbindung mit Pleuraasbestose) ab, weil die

Lungenerkrankung des KlÃ¤gers in keinem Zusammenhang mit einer versicherten TÃ¤tigkeit stehe (Bescheid vom 24. Juni 1997). Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies sie zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 1998).

Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. August 2001). Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 7. MÃ¤rz 2003). Die Voraussetzungen der als Verfahrensvorschrift auch fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle vor Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs â Siebtes Buch â (SGB VII) anzuwendenden Vermutungsregelung des Â§ 9 Abs 3 SGB VII seien nicht zu Gunsten des KlÃ¤gers erfÃ¼llt, da er angegeben habe, seine TÃ¤tigkeit als Werftarbeiter in Jugoslawien sei am ehesten als ursÃ¤chlich fÃ¼r die Pleuraasbestose anzusehen. Auch habe ein Asbestkontakt bei keiner der vielen TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers nachgewiesen werden kÃ¶nnen. Da die gesetzliche Vermutung nicht greife, mÃ¼ssten sowohl die versicherte TÃ¤tigkeit als auch die kÃ¶rperschÃ¤digende Einwirkung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen sein. Das sei nicht der Fall. Vielmehr sei nach ErschÃ¶pfung aller ErmittlungsmÃ¶glichkeiten offen geblieben, in welchem Umfang der KlÃ¤ger an den einzelnen Arbeitsstellen Ã¼berhaupt einer Asbesteinwirkung ausgesetzt gewesen sei.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 551 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des Â§ 9 Abs 3 SGB VII. Das LSG habe zu Unrecht keinen Raum fÃ¼r die Vermutung des Â§ 9 Abs 3 SGB VII gesehen. Er sei in der Zeit von 1973 bis 1975 bei verschiedenen Arbeitgebern als Bauarbeiter und im Klima- und LÃ¼ftungsbau tÃ¤glich einer intensiven Asbestbelastung ausgesetzt gewesen, wobei es nicht darauf ankomme, ob er selbst asbesthaltige Materialien verarbeitet habe, da er im Bereich der Baustellen und insbesondere in geschlossenen RÃ¤umen erhebliche Mengen von durch die Verwendung asbesthaltigen Materials durch andere entstandenen Asbeststaub eingeatmet habe. Ausgeschlossen werden kÃ¶nne eine entsprechende Einwirkung auch wÃ¤hrend seiner anschlieÃenden 10-jÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit bei der Fa. O. nicht. Von September 1985 bis August 1986 und im April 1992 sei er als Fahrer beim Transport von Baumaterial und -schutt mit asbesthaltigem Material in Kontakt gekommen, denn in seiner unmittelbaren Umgebung seien asbesthaltige Materialien verarbeitet worden.

Eine weitergehende AufklÃ¤rung sei entgegen der Auffassung der Instanzgerichte nicht notwendig. Es sei gar nicht mÃ¶glich, festzustellen, in welchem Umfang genau er bei den asbestverarbeitenden Betrieben tÃ¤glich welcher Asbestdosis ausgesetzt gewesen sei. Wenn das LSG hierfÃ¼r den Vollbeweis verlange, lege es Ã¼berzogene Anforderungen zugrunde. Da er keine toxikologischen Kenntnisse habe und die GefÃ¤hrlichkeit von Asbest damals nicht bekannt gewesen sei, sei es ihm weder zumutbar noch mÃ¶glich, fÃ¼r jeden Arbeitsplatz die tÃ¤gliche Asbesteinwirkung anzugeben. Seine ErklÃ¤rung, mehrere Jahre im Baustellenbereich tÃ¤tig gewesen zu sein, mÃ¼sse ausreichen, da bis vor etwa 20 bis 30 Jahren bekanntlich hÃ¤ufig Asbest in Baumaterialien verarbeitet worden sei und sowohl der Beklagten als auch dem Gesetzgeber die besondere GefÃ¤hrlichkeit dieses Stoffes bekannt sei. Die Vorinstanzen hÃ¤tten im Ãbrigen keineswegs alle MÃ¶glichkeiten zur SachverhaltsaufklÃ¤rung ausgeschÃ¶pft. Zu der Frage, ob und

in welchem Umfang bereits der Aufenthalt in asbesthaltigen RÃ¤umen zu einer GesundheitsgefÃ¤hrdung fÃ¼hre, hÃ¤tte ein SachverstÃ¤ndigengutachten eingeholt werden kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des SG Darmstadt vom 7. August 2001 und des Hessischen LSG vom 7. MÃ¤rz 2003 sowie den Bescheid vom 24. Juni 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei ihm eine BK nach Nr 4103 und 4104 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) anzuerkennen und zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Anerkennung und EntschÃ¤digung der bei ihm vorliegenden Pleuraasbestose und des Bronchialkarzinoms als BK, wie SG und LSG zutreffend entschieden haben.

Der Anspruch richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, weil die als BK geltend gemachte Erkrankung vor dem Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 eingetreten ist (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes; Â§ 212 SGB VII). GleichermaÃen sind die Bestimmungen der bis zum 30. November 1997 geltenden BKVO vom 20. Juni 1968 (BGBl I 721), zuletzt geÃ¤ndert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl I 2343) maÃgebend.

Nach Â§ 547 RVO gewÃ¤hrt der TrÃ¤ger der Unfallversicherung nach Eintritt des Arbeitsunfalls nach MaÃgabe der folgenden Vorschriften Leistungen, insbesondere Verletztenrente. Als Arbeitsunfall gilt gemÃ¤Ã Â§ 551 Abs 1 Satz 1 RVO auch eine BK. BKen sind die Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in den Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten TÃ¤tigkeiten erleidet (Â§ 551 Abs 1 Satz 2 RVO). Eine solche Bezeichnung nimmt die BKVO mit den sog Listenkrankheiten vor. Der Versicherungsfall der BK ist eingetreten, wenn alle Tatbestandsmerkmale des Â§ 551 Abs 1 RVO iVm der betreffenden Nummer der Anlage 1 zur BKVO erfÃ¼llt sind (BSG SozR 2200 Â§ 551 Nr 35; Koch in Schulin HS-UV Â§ 35 RdNr 19 ff; Brackmann/Krasney, SGB VII, Â§ 7 RdNr 9).

FÃ¼r die hier als BK geltend gemachte Erkrankung des KlÃ¤gers kommen allein Nr 4103 (Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura) und Nr 4104 mit seiner 2. Alternative (Lungenkrebs in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura) der Anlage 1 zur BKVO in Betracht. Nach den Feststellungen des LSG leidet der KlÃ¤ger sowohl an einer durch Asbeststaub verursachten Erkrankung der Pleura (Pleuraasbestose) als auch an Lungenkrebs (Bronchialkarzinom des rechten Oberlappens). Damit liegen zwar Erkrankungen im Sinne beider BK-TatbestÃ¤nde

vor. Nicht nachgewiesen ist aber das Vorliegen der sog arbeitstechnischen Voraussetzungen, dh der berufsbedingten Einwirkung von Asbeststaub auf den KÃ¶rper des KlÃ¤gers. Ebenso wie die Erkrankung selbst mÃ¼ssen auch die versicherte TÃ¤tigkeit und die durch sie bedingten schÃ¤digenden Einwirkungen im Sinne des "Vollbeweises", also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, feststehen, wÃ¤hrend fÃ¼r den ursÃ¤chlichen Zusammenhang als Voraussetzung der EntschÃ¤digungspflicht, der nach der auch sonst im Sozialrecht geltenden Lehre von der wesentlichen Bedingung zu bestimmen ist, grundsÃ¤tzlich die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit â nicht allerdings die bloÃe MÃ¶glichkeit â ausreicht (vgl Brackmann/Krasney, SGB VII, Â§ 9 RdNr 22 und 23 mwN).

Das LSG ist aufgrund seiner WÃ¼rdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu dem Ergebnis gekommen, dass nach AusschÃ¶pfung aller ErmittlungsmÃ¶glichkeiten eine kÃ¶rperschÃ¤digende, mit einer versicherten TÃ¤tigkeit in sachlichem Zusammenhang stehende Einwirkung durch Asbeststaub auf den KlÃ¤ger nicht nachgewiesen ist. Die dagegen erhobenen Angriffe der Revision greifen nicht durch.

Die BeweiswÃ¼rdigung nach Â§ 128 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist grundsÃ¤tzlich Sache des Tatsachengerichts. Das Revisionsgericht darf nur prÃ¼fen, ob das Tatsachengericht die der freien BeweiswÃ¼rdigung gezogenen Grenzen eingehalten, insbesondere nicht gegen Denkgesetze und ErfahrungssÃ¤tze verstoÃen hat. Eine Nichtbeachtung von ErfahrungssÃ¤tzen behauptet der KlÃ¤ger, indem er geltend macht, bei einer mehrjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit in Betrieben des Baugewerbes mÃ¼sse auch ohne konkrete Feststellungen zu Art und Umfang der Asbestexposition am jeweiligen Arbeitsplatz aufgrund der frÃ¼her weiten Verbreitung dieses Baustoffs von einer gesundheitsschÃ¤dlichen Einwirkung ausgegangen werden. Er rÃ¼gt damit sinngemÃ¤Ã, das Berufungsgericht hÃ¤tte nach den GrundsÃ¤tzen des Anscheinsbeweises die Schadstoffbelastung als erwiesen ansehen mÃ¼ssen und konkrete Feststellungen zu einzelnen Arbeitsverrichtungen sowie zu IntensitÃ¤t und Dauer des Umgangs mit asbesthaltigen Materialien nicht verlangen dÃ¼rfen. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

Beim Beweis des ersten Anscheins handelt es sich um eine Tatsachenvermutung, die es bei typischen GeschehensablÃ¤ufen ermÃ¶glicht, von einer festgestellten Ursache auf einen bestimmten Erfolg oder von einem festgestellten Erfolg auf eine bestimmte Ursache zu schlieÃen. Erforderlich ist ein Hergang, der nach der Lebenserfahrung unabhÃ¤ngig von den UmstÃ¤nden des Einzelfalls und dem Willen der handelnden Personen in einer bestimmten Weise abzulaufen pflegt und deshalb auch im zu entscheidenden Fall als gegeben unterstellt werden kann (siehe dazu: Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, Â§ 128 RdNr 9 ff mwN; BSG SozR 5670 Anl 1 Nr 2102 Nr 2 S 2). Es gibt indessen ersichtlich keinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass Arbeitnehmer in der Baubranche unabhÃ¤ngig von der Art ihrer TÃ¤tigkeit und der Beschaffenheit ihres Arbeitsplatzes regelmÃ¤Ãig einer gesundheitsschÃ¤digenden Einwirkung von AsbeststÃ¤uben ausgesetzt sind oder waren. Ein typischer Geschehensablauf â wie etwa der in der 3. Alternative der BK Nr 4104 der Anlage 1 zur BKVO normierte Tatbestand â ist deshalb hier gerade nicht nachgewiesen,

so dass der Argumentation des KlÃ¤gers schon im Ansatz nicht gefolgt werden kann.

Auch fÃ¼r die Annahme eines Beweisnotstands und eine daraus abzuleitende Notwendigkeit zu Beweiserleichterungen ist hier kein Raum. Zwar kÃ¶nnen EigentÃ¼mlichkeiten eines Sachverhalts in besonders gelagerten EinzelfÃ¤llen Anlass sein, an den Beweis verminderte Anforderungen zu stellen (BSGE 19, 52, 56 = SozR Nr 62 zu Â§ 542 aF RVO; 24, 25, 28 f = SozR Nr 75 zu Â§ 128 SGG). Das bedeutet, dass der UnfallversicherungstrÃ¤ger oder das Gericht schon aufgrund weniger tatsÃ¤chlicher Anhaltspunkte von einem bestimmten Geschehensablauf Ã¼berzeugt sein kÃ¶nnen (BSG Urteil vom 12. Juni 1990 â 2 RU 58/89 = HV-Info 1990, 2064). Einen solchen Ausnahmefall hat die Rechtsprechung bei einer unfallbedingten ErinnerungslÃ¼cke des Verletzten (BSG Urteil vom 12. Juni 1990 â aaO -) oder beim Tod eines Seemanns auf See aus unklarer Ursache ohne ObduktionsmÃ¶glichkeit (BSGE 19, 52, 56 = SozR Nr 62 zu Â§ 542 aF RVO) anerkannt. Von diesen AusnahmefÃ¤llen abgesehen sind nach den GrundsÃ¤tzen der freien BeweiswÃ¼rdigung typische Beweisschwierigkeiten, die sich aus den Besonderheiten des Einzelfalles ergeben, ohnehin im Rahmen der freien richterlichen BeweiswÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigen. AllgemeingÃ¼ltige GrundsÃ¤tze zur Beweiserleichterung fÃ¼r den Fall des Beweisnotstandes wÃ¼rden dagegen dem in Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG verankerten Grundsatz der freien BeweiswÃ¼rdigung widersprechen (BSG Beschluss vom 18. Juli 1990 â 2 BU 37/90 â HV-INFO 1990, 1941). Schwierigkeiten bei der AufklÃ¤rung viele Jahre zurÃ¼ckliegender Sachverhalte gerade im Hinblick auf Einzelheiten von ArbeitsvorgÃ¤ngen wie im vorliegenden Fall treten generell auf und kÃ¶nnen nicht zu einer regelmÃ¤Ãigen Annahme des Beweisnotstandes fÃ¼hren.

Soweit der KlÃ¤ger vorbringt, er sei hauptsÃ¤chlich in dem Zeitraum von 1973 bis 1975 tÃ¤glich einer intensiven Asbestbelastung ausgesetzt gewesen, wobei er insbesondere durch die Arbeit anderer Personen entstandenen Asbeststaub eingeatmet habe, beinhaltet das lediglich eine von den Feststellungen des LSG abweichende Sachverhaltsdarstellung, bezeichnet aber keine zulÃ¤ssige VerfahrensrÃ¼ge. Da das SG und ihm folgend das LSG im Ãbrigen eine Asbestexposition schlechthin nicht mit dem erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad fÃ¼r feststellbar erachtet haben, geht der Vortrag des KlÃ¤gers, die Feststellung, in welchem Umfang genau er bei den asbestverarbeitenden Betrieben tÃ¤glich welcher Asbestdosis ausgesetzt gewesen sei, sei unmÃ¶glich, ins Leere. Dass der Nachweis einer Exposition gegenÃ¼ber Asbeststaub generell unmÃ¶glich sei, behauptet er selbst nicht. Dasselbe gilt fÃ¼r seinen Einwand, er kÃ¶nne mangels eigener Fachkenntnisse die Asbesteinwirkung auf den einzelnen ArbeitsplÃ¤tzen nicht angeben. FÃ¼r die Beschreibung der einzelnen ArbeitsplÃ¤tze sind Kenntnisse nicht erforderlich; die UnfallversicherungstrÃ¤ger und die Gerichte sind im Verfahren aufgrund des fÃ¼r beide geltenden Amtsermittlungsprinzips verpflichtet, sich â wie hier auch durch Einschaltung der fÃ¼r die einzelnen Unternehmen zustÃ¤ndigen Technischen Aufsichtsdienste geschehen â bei der Untersuchung einer einschlÃ¤gigen GefÃ¤hrdung sachkundiger Hilfe zu bedienen.

Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach Â§ 103 SGG durch das

Berufungsgericht wegen der Unterlassung eigener Ermittlungen hinsichtlich der Asbestexposition hat der KlÃ¤ger ebenfalls nicht ordnungsgemÃ¤Ã gerÃ¼gt. Zur Freiheit der BeweiswÃ¼rdigung gehÃ¶rt auch die Entscheidung Ã¼ber den Umfang und die Art der Ermittlungen. Eine verfahrensrechtliche Pflicht zu weiteren Ermittlungen besteht nur dann, wenn sich dem Tatsachengericht solche auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung aufdrÃ¤ngen mussten (vgl hierzu BSG SozR 1500 Â§ 160 Nr 5). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist hier nicht hinreichend dargetan. Der KlÃ¤ger macht geltend, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, bei der Arbeitsanamnese "sÃ¤mtliche ErmittlungsmÃ¶glichkeiten auszuschÃ¶pfen, insbesondere hinsichtlich alter Produktionsmethoden, BetriebsverhÃ¤ltnisse, Baustellen, durch Befragung der Kollegen, durch Ermittlungen bei Innungen, Betriebsrat, etc., durch Befragung anderer fachlich zustÃ¤ndiger Berufsgenossenschaften, des BIA, der BK-Dokumentation beim HVBG, durch die Auswertung von anderen BK-AltfÃ¤llen oder VergleichsarbeitsplÃ¤tzen". Damit wird kein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts bezeichnet. Auch wenn man davon ausgeht, dass die RÃ¼ge zugleich das Unterlassen entsprechender Ermittlungen durch das LSG erfassen soll, mangelt es an der Darlegung, welche Ermittlungen genau im vorliegenden Fall und nicht nur allgemein fÃ¼r notwendig gehalten werden und inwiefern sich dies aufdrÃ¤ngen musste. Da der KlÃ¤ger nach dem Bericht des BK-Sonderbeauftragten der Beklagten sehr eingehend nach seinen verschiedenen TÃ¤tigkeiten und deren AsbestgefÃ¤hrdung befragt worden war, die Beklagte AuskÃ¼nfte aller noch erreichbaren frÃ¼heren Arbeitgeber eingeholt und die Technischen Aufsichtsdienste aller fÃ¼r die Unternehmen zustÃ¤ndigen Berufsgenossenschaften eingeschaltet hatte, wÃ¤re es erforderlich gewesen, im Einzelnen darzulegen, welche Fragen zu welcher TÃ¤tigkeit noch offen geblieben sind und durch welche der genannten Beweismittel diese aufzuklÃ¤ren gewesen wÃ¤ren. Dies hat der KlÃ¤ger versÃ¤umt.

Bei UnaufklÃ¤rbarkeit eines Umstands fallen die Folgen der objektiven Beweislosigkeit dem, der eine ihm gÃ¼nstige Rechtsfolge geltend macht, zur Last, wobei es keinen Unterschied begrÃ¼ndet, ob die UnmÃ¶glichkeit des Nachweises in den besonderen UmstÃ¤nden des Einzelfalles oder in der generellen Eigenart des Leidens oder etwa der gefÃ¤hrlichen Stoffe wurzelt; in beiden FÃ¤llen muss der BeweisfÃ¤llige eine Ablehnung seines Begehrens hinnehmen, obwohl nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der geltend gemachte Anspruch in Wahrheit begrÃ¼ndet ist (vgl BSG SozR 2200 Â§ 551 Nr 1 mwN). Da der KlÃ¤ger sich auf das Vorliegen der fÃ¼r den von ihm geltend gemachten Anspruch erforderlichen berufsbedingten kÃ¶rperschÃ¤digenden Einwirkungen durch Asbeststaub beruft, muss er die Folgen der objektiven Beweislosigkeit tragen.

Â§ 9 Abs 3 SGB VII, dessen Verletzung durch das LSG der KlÃ¤ger in diesem Zusammenhang geltend macht, bezieht sich nicht auf den Nachweis der schÃ¤digenden Einwirkung, sondern lediglich auf den Zusammenhang zwischen Einwirkung und Erkrankung; die Vermutung erfasst nicht die Tatsache, dass berufsbedingte Einwirkungen im Einzelfall stattgefunden haben (vgl Ricke in KassKomm, Â§ 9 SGB VII RdNr 28; Kater/Leube, SGB VII, Â§ 9 RdNr 15). Die vom KlÃ¤ger in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Rechtsfragen sind daher im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich. Es kann mithin auch offen bleiben,

ob diese Rechtsnorm tatsÃ¤chlich eine Verfahrensvorschrift iS des Â§ 214 Abs 4 SGB VII und deshalb auch auf VersicherungsfÃ¤lle vor Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 anzuwenden ist (so LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Juli 1997 â L 7 U 18/97 = HVBG-Info 1998, 524). SchlieÃlich ist auch nicht zu entscheiden, ob das LSG gemÃ¤Ã Â§ 103 SGG verpflichtet war, ein SachverstÃ¤ndigengutachten Ã¼ber die Frage einzuholen, ob und in welchem Umfang bereits der Aufenthalt in asbesthaltigen RÃ¤umen zu einer GesundheitsgefÃ¤hrdung fÃ¼hrt, da sich diese RÃ¼ge auf die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Â§ 9 Abs 3 SGB VII bezieht, die hier nicht in Betracht kommt.

Bei dieser Sachlage ist es fÃ¼r das Bestehen eines Anspruchs des KlÃ¤gers aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und damit fÃ¼r die Entscheidung unerheblich, ob er bei seiner TÃ¤tigkeit auf der Werft in Split im ehemaligen Jugoslawien bzw dem heutigen Kroatien einer kÃ¶rperschÃ¤digenden Asbesteinwirkung ausgesetzt war. Nach Art 21 Abs 1 Satz 1 des am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien vom 24. November 1997 (BGBl II 1998, 2034) â Abk Kroatien SozSich â berÃ¼cksichtigt der TrÃ¤ger eines Vertragsstaats fÃ¼r den Leistungsanspruch aufgrund einer BK auch BeschÃ¤ftigungen, die bei Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats ausgeÃ¼bt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen. Dass damit die Leistungspflicht eines deutschen SozialversicherungstrÃ¤gers nicht begrÃ¼ndet wird, wenn fÃ¼r die Entstehung einer BK ausschlieÃlich Arbeiten in Jugoslawien, wÃ¤hrend der ein Versicherungsschutz nach deutschen Gesetzen nicht bestand, in Betracht kommen, hat der Senat bereits fÃ¼r die Rechtslage nach dem hiermit inhaltlich Ã¼bereinstimmenden Art 20 Abs 1 Satz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien Ã¼ber Soziale Sicherheit (BGBl II 1969, 1438) entschieden (BSG Beschluss vom 5. Februar 1980 â 2 BU 27/79 = HVGBG RdSchr VB 62/80). Da hier eine BeschÃ¤ftigung mit Asbestexposition in Deutschland nicht mit dem erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad nachweisbar ist, kÃ¤men auf der Grundlage der bindenden Feststellungen des LSG fÃ¼r die Entstehung der geltend gemachten BKen ausschlieÃlich Arbeiten im ehemaligen Jugoslawien in Betracht, die danach einen Anspruch gegenÃ¼ber dem deutschen UnfallversicherungstrÃ¤ger nicht begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Dies ergibt sich bei Anwendung beider Abkommen; es kann daher offen bleiben, welches Abkommen angesichts der mÃ¶glicherweise asbestexponierten TÃ¤tigkeit in Split bis zum Jahre 1972 und des mÃ¶glichen Eintritts des Versicherungsfalls einer BK im Jahre 1995 hier Anwendung findet (s dazu Art 40 Abs 1 und 2 Abk Kroatien SozSich).

Danach war die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 10.02.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024